

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die seinerzeit, auf Grundlage des § 10 Grazer Altstadterhaltungsgesetz (GAEG) 1980 erlassene und derzeit nach § 11 GAEG 2008 geltende Ankündigungsgestaltungs-Verordnung 1986, LGBl. Nr. 3/1986, besteht seit nunmehr 28 Jahren unverändert und legte erstmals konkrete und detaillierte Schutz- und Ausführungsbestimmungen für Werbung und Ankündigungen im Bereich der Geschäftsfassaden der Grazer Altstadt fest, dies im Bewusstsein, dass das Erscheinungsbild der Straßenzüge und Fassaden wesentlich den Eindruck und die Wahrnehmbarkeit der Grazer Altstadt in den Schutzzonen nach dem GAEG mitprägt.

Am 1. Dezember 2008 trat das neue Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008, LGBl. Nr. 96/2008 i.d.g.F. in Kraft, das unter Beibehaltung des Inhaltes der Verordnungsermächtigung des § 10 des alten GAEG 1980 diese aus gesetzestechnischen Gründen dem § 11 des geltenden GAEG 2008 zuordnete, was in Verbindung mit dem Verweis auf das „Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980“ im jeweiligen § 1 der Verordnungen zu gelegentlichen Fehlinterpretationen dahingehend führte, dass die obigen Verordnungen nicht mehr gültig seien.

Aufgrund dieses Umstandes, wie der Tatsache, dass das GAEG 2008 einem im Unterschied zum GAEG 1980 zeitgemäß formulierten Altstadtsschutz Rechnung trägt, indem bauliche Veränderungen an die Kriterien des Verbotes der Beeinträchtigung einer bestehenden schutzwürdigen Charakteristik und jedenfalls des Gebotes der Einfügung in das jeweilige Stadtbild, insbesondere durch baukünstlerische Qualität, gebunden sind und der seit dem Inkrafttreten der Ankündigungsgestaltungs-Verordnung 1986 gewonnenen Erfahrungen, des fortschreitenden städtischen Wandels, geänderter Nutzungsbedürfnisse und neuer Technologien, soll diese Verordnung neu erlassen werden.

2. Inhalt:

Die weithin bewährten Bestimmungen der geltenden Verordnung, die den Vollzug des GAEG maßgeblich unterstützt haben, sollen im Interesse des Altstadtsschutzes weitgehend unverändert in das neue Regelwerk übernommen werden. Die inhaltlichen Ergänzungen sollen, wie der klarere strukturelle Aufbau der Verordnung mit Überschriften, für eine größere Planungsübersicht und leichtere Handhabung sorgen.

Die wesentlichen Neuerungen des vorliegenden Entwurfes gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage sind:

- genau auf die Bestimmungen des GAEG 2008 abgestimmte Definitionen und Verweise, die zuvor, aufgrund mangelnder Übereinstimmung der Verordnung mit dem Gesetz, zu Rechtsunsicherheiten geführt haben können;
- da die bisher geltenden Bestimmungen durch sprachliche Unschärfen zu oftmaligen Missverständnissen geführt haben, sollen klare Aussagen die Beobachtung und den Vollzug der Verordnung erleichtern;
- in Reaktion auf die Erfahrungen der Baupraxis der vergangenen Jahre und der zu beobachtenden Neuerungen in Bezug auf Art und Gestaltung von Ankündigungen, sollen ergänzende Tatbestände den Zielen des GAEG 2008 wie der Ankündigungsgestaltungs-Verordnung Rechnung tragen und so zu einer erhöhten Rechts- und Planungssicherheit führen;
- entsprechend der Veränderungen in § 6 GAEG 2008 im Unterschied zu § 5 GAEG 1980 soll auch die Gestaltung von Ankündigungen baulicher Anlagen auf öffentlichen Flächen von den Ausführungsbestimmungen dieser Verordnung erfasst werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land Steiermark und der Stadt Graz entstehen keine Mehrkosten aus der Neufassung dieser Verordnung, da der Regelungsumfang den der geltenden Verordnung nur unwesentlich bzw. jenen des GAEG nicht übersteigt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die geltende Bestimmung soll inhaltlich unverändert übernommen und mit dem zweiten Satz konkretisiert werden, damit Anzahl und Formate der Ankündigungen an den Fassaden altstadtgerecht in vernünftigen Maßen mit den Interessen und Notwendigkeiten von im Wettbewerb stehenden Unternehmungen, die eine wichtige urbane Funktion in der Grazer Altstadt erfüllen, in Einklang gebracht werden können.

Zu § 2:

Die geltende Bestimmung soll inhaltlich unverändert übernommen werden, wobei in **Z 2** der zweite Satz die im ersten Satz normierte Auflösung in Einzelbuchstaben erläuternd ausführt. Die Bestimmungen in **Z 3 und 4** sollen in Reaktion auf die Praxis vielfach gestellter Bauaufgaben hinzugefügt werden. In **Z.3** sollen Anreize für Ankündigungsplanungen im Bereich der Auslagen- bzw. Schaufenster im Erdgeschoß gegeben werden, da jene Bereiche in der weitaus überwiegenden Anzahl zu den am wenigsten schutzwürdigen Bereichen einer Fassade zählen. Mit **Z 4** soll dem zunehmenden Wildwuchs einer Mehrzahl unterschiedlichster, oft kleinformatiger Ankündigungen bei Hauseingangsportalen entgegengewirkt werden.

Zu § 3:

Die geltende Bestimmung soll inhaltlich unverändert, jedoch übersichtlicher geordnet und strukturiert übernommen werden, wobei die Ausnahmeregelung in Z.1 lit. a) der geltenden Verordnung entfällt, da „der Ersatz bestehender Ankündigungen, die als integrale Bestandteile einer qualitätsvollen Fassade anzusehen sind“ in einem inhaltlichen Widerspruch zu den §§ 4 und 5 GAEG 2008 steht. Die Bestimmungen in **Z 5, 7, 8 und 9** sollen in Reaktion auf die Praxis vielfach gestellter Bauaufgaben hinzugefügt werden. Mit **Z 5** soll einem überbordenden Einsatz von oftmals identen Ankündigungen, mit **Z 7** einem Trend zur Mitbewerbung von Produkten, der zusätzlich zum Firmennamen bzw. der Geschäftsbezeichnung zu einer Überfrachtung der Fassaden führt, begegnet werden. Mit **Z 8** soll auf eine steigende, dem eigentlichen Charakter eines Auslagen- bzw. Schaufensters widersprechende, Praxis reagiert werden. Mit **Z 9** soll die durch die Bestimmung des § 2 Z 2 geforderte Transparenz bzw. Auflösung in hinterleuchtete Einzelbuchstaben verdeutlicht und damit mehr Planungssicherheit erreicht werden.

Zu § 4:

Mit Bezug zu § 6 GAEG 2008 soll in **Abs. 1** die Positionierung von baulichen Anlagen, die vielfach von Ankündigungen dominiert werden, in Bezug mit notwendig unbeeinträchtigten Sichtbeziehungen auf schutzwürdige Bauwerke und Ensembles gebracht und in **Abs. 2** die Gestaltung von Ankündigungen von bzw. auf baulichen Anlagen auf öffentlichen Flächen von den Ausführungsbestimmungen dieser Verordnung erfasst werden.